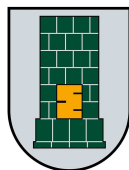


STADT VELTEN



Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Velten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat aufgrund der §§ 2, 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/ 12, Nr.16) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/ 04, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/ 12, Nr.16), auf ihrer Sitzung am 30.08.2012 folgende Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Velten betreibt nach Maßgabe der Satzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers (nachfolgend öffentliche Niederschlagswasseranlage genannt). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage erhebt die Stadt Velten Benutzungsgebühren.

§ 2 Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird von den Eigentümern von Grundstücken erhoben, die an die öffentliche Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die überbaute, bebaute und/ oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt (gebührenwirksame Grundstücksfläche).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,90 €/m² gebührenwirksamer Grundstücksfläche.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist bzw. das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Niederschlagswasseranlage zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage auf Dauer endet.

§ 4 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem der Gebührenpflichtige wechselt.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehung der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind anteilig zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des Kalenderjahres Vorauszahlungen von jeweils 1/11 der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums gegenüber dem Gebührenpflichtigen festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt die Stadt Velten die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorauszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann die Stadt Velten die Vorauszahlungen für die restlichen Fälligkeitstermine des Abs. 3 unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld festsetzen.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der dinglich zur Nutzung Berechtigte gebührenpflichtig. Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften für die gleiche Schuld als Gesamtschuldner.

§ 6 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Velten und deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Größe der überbauten, bebauten und/ oder befestigten Grundstücksfläche (m²) nach § 2 ist von den Gebührenpflichtigen zu ermitteln und der Stadt Velten im Wege der Selbstveranlagung auf Anforderung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Sofern innerhalb der vorgegebenen Frist keine entsprechende Mitteilung des Gebührenpflichtigen vorliegt, wird die nach § 2 maßgebliche gebührenwirksame Grundstücksfläche (m²) geschätzt. Veränderungen dieser Berechnungsgrundlage (m²) hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt Velten schriftlich bekannt zu geben. In diesem Falle wird für die Gebührenberechnung ab Eintritt der Änderung die geänderte Größe der Fläche zugrunde gelegt.
- (3) Die Stadt Velten und deren Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht ist der Stadt Velten sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt Velten schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 8 Kostenerstattungsanspruch

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusskanals sind der Stadt Velten in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlusskanäle, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistung nach § 9.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Recht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der dinglich Berechtigte erstattungspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des SachenRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (5) Mehrere Erstattungspflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 9 Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattung können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Kostenerstattungsanspruchs verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Kostenerstattungsbetrages gegenüber dem endgültigen Schuldner verrechnet.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen die Erstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag unter Beachtung der satzungrechtlichen Vorgaben vereinbart werden.

§ 11 Zwangsmittel

Für den Fall, dass die §§ 6 und 7 dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 – 23 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S.

226) in Verbindung mit den §§ 15 – 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG Bbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661) in der jeweils aktuellen Fassung ein Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b) entgegen § 6 Abs. 3 verhindert, dass die Stadt Velten und ihre Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- c) entgegen § 7 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- d) entgegen § 7 Abs. 2 die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht unverzüglich schriftlich anzeigt.
- e) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 Kraft.

Velten, 20.09.2012

Ines Hübner
Bürgermeisterin